



Einwohnergemeinde  
**Schüpfen**

# **Datenschutz- reglement**

**der Einwohnergemeinde Schüpfen  
vom 30. November 2021**

**inkl. Änderungen vom 22. Dezember 2022**

## Datenschutzreglement (DSR)

- |                                     |                           |   |
|-------------------------------------|---------------------------|---|
| Listen<br>a. Grundsatz              | <b>Art. 1</b>             | <p><sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen (z. B. politische Ortsparteien, ortsansässige Vereine) systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a den Empfänger,</li><li>b die Auswahlkriterien,</li><li>c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,</li><li>d das Datum der Bekanntgabe.</li></ul> <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>  |
| b. Verfahren                        | <b>Art. 2</b>             | Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.   |
| c. Sperrung                         | <b>Art. 3</b>             | Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.   |
| d. Aus der Einwohnerkontrolle       | <b>Art. 4</b>             | <p><sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:<br/>Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p><sup>2</sup> In der Liste aufgeführten Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>   |
| e. Aus der Datensammlung der Schule | <b>Art. 5<sup>1</sup></b> | <p><sup>1</sup> Die Schule hat eine Aufsichts- und Obhutspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern und Jugendlichen an der Schule Schüpfen. Notfälle müssen an die Erziehungsberechtigten gemeldet werden. Die gemeindespezifischen Angebote werden im Dienst der Eltern und der Kinder und Jugendlichen der Schule Schüpfen kommuniziert. Die Schule Schüpfen darf aus diesem Grund an die folgenden Organisationen Daten der Erziehungsberechtigten bekannt geben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- An das Jugendwerk Schüpfen, als Anbieterin der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit im Auftrag der Gemeinde;</li><li>- An die anerkannten Landeskirchen, die mit der Schule Schüpfen zusammenarbeiten zur Organisation der kirchlichen Unterweisung;</li><li>- An die Betreiberin des Schulbustransportes, welche die Schülertransporte im Auftrag der Gemeinde vornimmt;</li><li>- An den Elternrat Schüpfen, der die Aufgaben der Elternmitwirkung gemäss kommunalem Auftrag wahrnimmt.</li></ul> |

---

<sup>1</sup> Eingefügt mit Beschluss vom 22. Dezember 2022

**Datenschutzreglement (DSR)**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

<sup>2</sup> Die Daten der Erziehungsberechtigten, die zur Auftragswahrung an die vorgenannten Organisationen bekannt gegeben werden, umfassen den Vor- und Nachnamen, die Postadresse, die E-Mail-Adresse und die mobile Telefonnummer.

<sup>3</sup> Die Datenerhebung und Datenbekanntgabe erfolgen durch die Einwohnerkontrolle oder das Schulsekretariat.

f. Aus anderen Datensammlungen	<b>Art. 6</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekannt geben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,</li><li>b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen,</li><li>c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,</li><li>d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
g. Zuständigkeit	<b>Art. 7</b>	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekannt geben</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a neuer Wohnort nach Wegzug,</li><li>b Titel,</li><li>c Sprache.</li></ul> <p><sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Ein schützenswertes Interesse ist glaubhaft zu machen und zu belegen.</p> <p><sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.</p>
Verwendung der Daten	<b>Art. 9<sup>2</sup></b>	Die Empfängerinnen und Empfänger von Daten verpflichten sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, der ihrem Gesuch um Auskunft zu Grunde liegt.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<b>Art. 10</b>	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 11</b>	<sup>1</sup> Die von der Gemeindeversammlung gewählte externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

---

<sup>2</sup> Eingefügt mit Beschluss vom 22. Dezember 2022

**Datenschutzreglement (DSR)**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

<sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

<sup>4</sup> Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.

Register der Datensammlungen **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erstellt nach Vorgaben der Aufsichtsstelle für Datenschutz das Register der in der Gemeinde angelegten Datensammlungen nach Art. 18 Datenschutzgesetz.

<sup>2</sup> Das Register wird in Internet nicht publiziert. Es kann aber von allen Interessierten angefordert werden. Die Auslieferung erfolgt in elektronischer Form und ist kostenlos.

Gebühren **Art. 13**  
a) Register der Datensammlungen

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten **Art. 14**

<sup>1</sup> Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

<sup>2</sup> Eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen (Aufwandgebühr 1) kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn

a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann,

b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

<sup>3</sup> Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

<sup>4</sup> Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

c) Listenauskünfte und Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle **Art. 15**

<sup>1</sup> Listenauskünfte sowie Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle an Dritte sind gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen (Aufwandgebühr 1).

**Datenschutzreglement (DSR)**  
der Einwohnergemeinde Schüpfen

d) Berechtigung und weitere Ansprüche	<b>Art. 16</b>	<p><sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Verordnung	<b>Art. 17</b>	Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
Inkrafttreten	<b>Art. 18</b>	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 4. Dezember 1998 auf.</p>

## Genehmigung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021.

### Einwohnergemeinde Schüpfen



Pierre-André Pittet  
Gemeindepräsident



Patrik Schenk  
Gemeindeschreiber

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 30. November 2021 in der Gemeindeverwaltung Schüpfen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern vom 22. Oktober, 29. Oktober und 26. November 2021 publiziert.

### Einwohnergemeinde Schüpfen



Patrik Schenk  
Gemeindeschreiber